

**S T A D T   B O T T R O P**  
**DER OBERBÜRGERMEISTER**  
**V O L K S O C H S C H U L E ( 4 3 )**

---

**RAHMENBESTIMMUNGEN**

**(Bestandteil der Vereinbarung über die freie Mitarbeit  
an der vhs Bottrop)**

1. Der/Die Vertragspartner/in ist freiberufliche/r Dozent/in der Volkshochschule.

Durch diesen Vertrag wird kein Arbeitsvertrag in arbeitsrechtlicher Hinsicht mit der Stadt Bottrop begründet. Der Vertrag erstreckt sich ausschließlich auf die in der Vereinbarung angegebenen Inhalte.

Der/Die Vertragspartner/in ist in der inhaltlichen und methodischen Gestaltung des Unterrichts frei. Bei bestimmten Kursen können gesetzliche Vorgaben und Lernzielkataloge Grundlage für den Unterricht sein.

2. Der Lehrauftrag endet mit Ablauf des Kurses bzw. der Veranstaltung, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf.
3. Das Honorar gemäß der Vereinbarung wird fällig, wenn die Unterrichtsstunden (1 UE = 45 Minuten) in der vereinbarten Weise durchgeführt wurden. Wird bei nicht ermäßigbaren Angeboten die Mindestteilnehmerzahl lt. Vertrag bzw. Anwesenheitsliste unterschritten, fällt der Kurs aus oder er kann mit einer geringeren Honorarzahung gemäß vorheriger Vereinbarung mit der vhs Bottrop durchgeführt werden. Der Gesamtbetrag wird in einer Summe nach Beendigung des Semesters bzw. des Kurses gezahlt. Voraussetzung hierfür ist jedoch die Vorlage der ordnungsgemäß geführten und unterzeichneten Anwesenheitsliste.

Mit dieser Zahlung sind alle Ansprüche gegen die Stadt Bottrop abgegolten.

Für die Versteuerung der Honorare, für die Krankenversicherung und ggf. gesetzliche Rentenversicherung gem. § 2 SGB VI ist der/die Vertragspartner/in selbst verantwortlich, sofern gesetzliche Vorschriften nichts Anderes bestimmen.

Die Honorarzahung wird von der Volkshochschule dem zuständigen Finanzamt mitgeteilt, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Der Vertragspartner wird davon unterrichtet.

4. Der/Die Vertragspartner/in vereinbaren:
- a) die übernommene Lehrtätigkeit möglichst persönlich auszuüben, bei Benennung einer Vertretung, muss diese im Vorfeld von der vhs Bottrop Anerkennung als Honorarkraft erlangen
  - b) die vereinbarten Unterrichtsinhalte und Unterrichtszeiten durchzuführen/einzuhalten und ausgefallene Unterrichtsstunden nachzuholen (Änderungen der Unterrichtszeiten, -inhalte und Schulungsräumlichkeiten werden einvernehmlich geregelt),
  - c) bei Erkrankung oder sonstigen Verhinderungen die Volkshochschule unverzüglich zu verständigen,
  - d) einen Kurs spätestens nach dem 2. Abend der Volkshochschule zur Anzeige zu bringen, wenn weniger als die kalkulierte Mindestteilnehmerzahl daran teilnehmen. Bei Einzelveranstaltungen ist diese Anzeige der Volkshochschule vor Veranstaltungsbeginn zu machen,
  - e) in der Lehrveranstaltung nicht parteipolitisch und/oder religiös tätig zu werden,
  - f) Unfälle von Teilnehmern während einer Veranstaltung sofort der Volkshochschule zu melden,

- g) Die abrechnungsrelevanten Anwesenheitslisten regelmäßig zu führen und nach dem 2. Kursabend der Volkshochschule vorzulegen und diese sofort nach Beendigung des Kurses der Volkshochschule einzureichen. Anschließend weisen wir das Honorar an.

Darüber hinaus bestehen keinerlei weitere Verpflichtungen.

5. Die Volkshochschule kann Kurse und Veranstaltungen ausfallen lassen, wenn am 1. und am 2. Abend weniger als die kalkulierte Mindestteilnehmerzahl daran teilnehmen oder wenn ein Grund vorliegt, den die Volkshochschule nicht zu vertreten hat.  
Wird ein Kurs nach dem 1. oder spätestens bis zum 3. Kurstag abgesetzt, hat der Dozent einen Anspruch auf das Honorar für die durchgeführten Unterrichtsstunden und die vereinbarten Fahrtkosten zum Vortragsort und zurück.  
Sollten Kurse oder Veranstaltungen kurzfristig, aus Gründen die der Dozent nicht zu verantworten hat, ausfallen, werden dem Dozenten die tatsächlichen Aufwendungen erstattet.
6. Versicherungsschutz besteht grundsätzlich nicht. Die Stadt Bottrop haftet auch nicht bei einem Verlust von Sachen.
7. Die Vereinbarung kann von den Vertragspartnern mit einer Frist von 2 Wochen gekündigt werden.
8. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Vertragspartner werden sich bemühen, eine dem Sinn des Vertrages entsprechende Regelung zu vereinbaren.
9. Vertragsinhalt sind ferner folgende Regelungen:

Die gültige Honorarordnung für die Volkshochschule der Stadt Bottrop.